



112/144

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 28. November 1994 NR. 3393

DORNACH: Gestaltungsplan "Dorneckstrasse/Henzimatte" (Teilbereich C) mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Dornach** unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan "Dorneckstrasse/Henzimatte" (Teilbereich C) mit Sonderbauvorschriften** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan "Dorneckstrasse/Henzimatte" (Teilbereich C) mit Sonderbauvorschriften bezweckt die Ergänzung der bereits in der Umgebung bestehenden Schul- und Wohnbauten durch einen weiteren Bau für die Werklehrer- und die Bildhauerschule sowie einen Ergänzungsbau zu den Alterswohnungen Haus Martin.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. August 1994 bis zum 19. September 1994. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften am 18. Juli 1994 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

In Zusammenhang mit einem Waldfeststellungsverfahren, welches mehrere benachbarte und teilweise nicht innerhalb des vorliegenden Gestaltungsplanes liegende Parzelle betraf (GB Nrn. 866, 904, 905, 906, 914, 915, 918), stellten sich unmittelbar vor dem Auflageverfahren des Gestaltungsplanes über den Teilbereich C Fragen wegen dem Waldverlauf und dem Waldabstand für die projektierte Baute I. Mit Schreiben vom 22.06.1994 stellte das Forst-Departement eine Näherbaubewilligung unter gewissen Voraussetzungen in Aussicht. Die geforderte Verschiebung des Baubereiches I wurde daraufhin im Gestaltungsplan vorgenommen. Nicht jedoch die ordentliche Waldfeststellung und

die Näherbaulinie im Sinne der kantonalen Verordnung über die Waldfeststellung und den Waldabstand. Damit sind diese beiden Aspekte nicht Gegenstand des Genehmigungsantrages für den Gestaltungsplan Teilbereich C. Es muss deshalb im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beim Forst-Departement bzw. beim Bau-Departement ein ordentliches Gesuch für eine Ausnahmegewilligung eingereicht werden. Der Gestaltungsplan bzw. der Baubereich I kann deshalb nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer späteren und separaten Näherbaubewilligung genehmigt werden.

Der bereits früher genehmigte Gestaltungsplan "Dorneckstrasse/Henzimatte" über den Teilbereich B hat den Waldverlauf und den dazugehörenden Waldabstand ebenfalls nicht zum Gegenstand. Auch für diese projektierte Baute B muss im Baugesuchverfahren bei den kantonalen Aemtern ein ordentliches Gesuch für eine Ausnahmegewilligung gestellt werden.

Da noch weitere, nicht überbaute Parzellen betroffen sind, ist es zweckmässig, gestützt auf die Verordnung über die Waldfeststellung und den Waldabstand, über das gesamte Baugebiet im Bereich der "Henzimatte" einen Nutzungsplan mit Festsetzung des Waldverlaufes und des Waldabstandes durch die Gemeinde zu erlassen. Die Auflage ist durch das Amt für Raumplanung zu koordinieren.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan "Dorneckstrasse/Henzimatte" (Teilbereich C) mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Dornach wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum **31. Dezember 1994** noch **je zwei Pläne mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften** zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 3.3. Die Gemeinde wird aufgefordert, bis Frühling 1995 über das Baugebiet "Henzimatte" (GB Nrn. 866, 904, 905, 906, 914, 915, 918, 2198) einen Nutzungsplan über den Waldverlauf und den Waldabstand zu erlassen. Die Koordination ist durch das Amt für Raumplanung sicherzustellen.
- 3.4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Dornach:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020-435.00)
	<hr/>	
	Fr. 1'023.--	
	=====	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.11

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) BI/PM
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan/SBV (später)
[BI/RRB/112GPDOR.TXT]
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Forst-Departement
Kreisforstamt Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach
Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach, mit je 1 gen. Plan/SBV (später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung
Gemeindepräsidium der EG, 4143 Dornach (mit Rechnung, Belastung im KK, einschreiben)
Bauverwaltung der EG, 4143 Dornach, mit je 1 gen. Plan/SBV (später)
Baukommission der EG, 4143 Dornach
Beat Nägelin, In den Zielbäumen 3, 4143 Dornach

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Dornach: Gestaltungsplan "Dorneckstrasse / Henzimatte" (Teilbereich C) mit Sonderbauvorschriften

